

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Wiesbaden

ISIN DE0005760029 und WKN 576002

Eindeutige Kennung des Ereignisses: AB9052025oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Kommanditaktionäre zu der am

27. Mai 2025 um 11:00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)

in den Räumlichkeiten der

Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden,

als Präsenzversammlung stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

der ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Wiesbaden

(nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ein.

Wir laden unsere Kommanditaktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am Dienstag, 27. Mai 2025, 11:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden, ein. Einzelheiten zu den Rechten der Kommanditaktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den weiteren Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II abgedruckt sind. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	AB9052025oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005760029
2. Name des Emittenten	ABO Energy GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	27.05.2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250527]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	05.05.2025, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250505]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.aboenergy.com/hauptversammlung

I. Tagesordnung

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der ABO Energy GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> zugänglich. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. In der Hauptversammlung werden die genannten Unterlagen von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin und - soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 Aktiengesetz (*AktG*) erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Im Übrigen sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn von EUR 25.930.470,46 ausweist, festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 25.930.470,46 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,65 je dividendenberechtigter Aktie

9.220.893 Aktien x EUR 0,65: EUR 5.993.580,45

Einstellung in die Gewinnrücklage: EUR 19.936.890,01

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die persönlich haftende Gesellschafterin für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 vorhandenen dividendenberechtigten Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von

EUR 0,65 je dividendenberechtigter Aktie für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 vorsieht. In diesem Fall wird die Einstellung in die Gewinnrücklage entsprechend angepasst.

Die Dividende in Höhe von 0,65 Euro je dividendenberechtigter Aktie ist am dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, also am Freitag, den 30. Mai 2025, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands der ABO Wind Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands der früher unter ABO Wind Aktiengesellschaft firmierenden und in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bestehenden Gesellschaft für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs 2024 bis zur Eintragung des Formwechsels der ABO Wind Aktiengesellschaft in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister am 1. Juli 2024 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Zeitraum von der Eintragung des Formwechsels der ABO Wind Aktiengesellschaft in die ABO Energy GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister am 1. Juli 2024 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

7. Beschlussfassung über eine Wahl zum Aufsichtsrat nach gerichtlicher Bestellung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG und Ziffer 9.1 der Satzung der Drittelnbestimmung und besteht derzeit aus sechs Mitgliedern (vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter).

Das Mitglied des Aufsichtsrats Eveline Lemke (Anteilseignervertreterin) ist zum 31. August 2024 aus dem Amt durch Niederlegung ausgeschieden. Die Amtszeit von Frau Eveline Lemke hätte mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 beschließt, geendet. Frau Eveline Lemke wurde durch gerichtliche Bestellung gemäß § 104 Abs. 2 S. 1 AktG durch Herrn Jürgen Koppmann ersetzt. Nach § 104 Abs. 6 AktG erlischt das Amt eines gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds, sobald der Mangel (in diesem Fall durch die Wahl der Hauptversammlung) behoben ist. Herr Jürgen Koppmann soll nun durch die Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) gewählt werden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Herr Jürgen Koppmann, wohnhaft in Nürnberg, Geschäftsführer der Komplementärin (NaturEnergy Verwaltung GmbH mit Sitz in Bamberg) der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Bamberg, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) gewählt. Ein Ersatzmitglied für Herrn Jürgen Koppmann wird nicht bestellt.

8. Beschlussfassung über eine Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelbG und Ziffer 9.1 der Satzung der Drittelnbestimmung und besteht derzeit aus sechs Mitgliedern (vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter).

Das Mitglied des Aufsichtsrats Martin Giehl (Anteilseignervertreter) hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 niedergelegt. Daher ist eine Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat notwendig.

Nach Ziffer 9.3 der Satzung der Gesellschaft wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Die Amtszeit von Herrn Giehl hätte mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung geendet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2026 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Herr Moritz Möller, wohnhaft in Friedrichsdorf, Wirtschaftsingenieur / Leiter Bereich Erneuerbare Energien der Mainova AG mit Sitz in Frankfurt am Main, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2026 beschließt, zum

Mitglied des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) gewählt. Ein Ersatzmitglied für Herrn Moritz Möller wird nicht bestellt.

9. Beschlussfassung über die Änderung des Genehmigten Kapitals 2023 (Ziffer 4.8 der Satzung) mit einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Änderung von Ziffer 4.8 der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 gemäß Ziffer 4.8 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Oktober 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu EUR 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“). Den Kommanditaktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionären auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 anzupassen.

§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG wurde durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 354 vom 14. Dezember 2023) geändert. Damit hat der Gesetzgeber die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 % des Grundkapitals auf 20 % angehoben, um Kapitalerhöhungen zu erleichtern und Deutschland als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver zu machen. Das Genehmigte Kapital 2023 soll an die neue gesetzliche Regelung angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, Ziffer 4.8 dritter Spiegelstrich der Satzung wie folgt zu ändern:

„– wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.“

Der schriftliche Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG), wird ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> bereitgestellt und wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Mai 2025 zugänglich gemacht.

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Schaffung einer neuen Ziffer 4.9 der Satzung unter Neenummerierung der bisherigen Ziffer 4.9 der Satzung zu Ziffer 4.10 der Satzung

Um die weitere Entwicklung der Gesellschaft mit ausreichender Eigenkapitalausstattung zu ermöglichen und auch kurzfristig auf neue Herausforderungen reagieren zu können, schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, eine neue, weitere Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.110.000,00 ohne Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss zu schaffen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

Ziffer 4.9 der Satzung wird wie folgt neu geschaffen:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 26. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.110.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.110.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025“). Den Kommanditaktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 anzupassen.“

Die bisherige Ziffer 4.9 der Satzung („Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.“) wird zu Ziffer 4.10 der Satzung.

II. Angaben und Hinweise an die Kommanditaktionäre

Nach § 278 Abs. 3 i.V.m. § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind nicht-börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der nachfolgenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen nachfolgende Hinweise daher freiwillig, um unseren Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1 Teilnahmevoraussetzung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß Ziffern 16.1, 16.2 und 16.3 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also den 5. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zu beziehen (Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen (Anmeldestelle):

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung bei der Gesellschaft werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Kommanditaktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihrer Berechtigung an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

2 Stimmrechtsvertretung

Kommanditaktionäre, die die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Kommanditaktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 278 Abs. 3 i.V.m. § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Eintrittskarte, welche den Kommanditaktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird, und steht unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für die Erklärung einer Vollmachterteilung gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten stehen nachfolgend genannte Kontaktdaten zur Verfügung:

ABO Energy GmbH & KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: aboenergy@linkmarketservices.eu

Zudem bieten wir unseren Kommanditaktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Kommanditaktionäre, die dies nutzen möchten, müssen sich hierzu ebenfalls anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes führen.

Wenn der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zu jedem relevanten Beschlussgegenstand ausschließliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Soweit eine solche Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung

teilnehmen. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet weisungsgebunden abzustimmen und nimmt keine Vollmachten zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte entgegen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Kommanditaktionäre mit der Eintrittskarte und steht unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der in diesem Abschnitt genannten Adresse eingehen.

3 Anträge und Wahlvorschläge von Kommanditaktionären

Jeder Kommanditaktionär ist gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: antraege@linkmarketservices.eu

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 278 Abs. 3 i.V.m. § 127 AktG für den Vorschlag eines Kommanditaktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 278 Abs. 3 i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die persönlich haftende Gesellschafterin einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Wahlvorschläge oder Gegenanträge werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> bekannt gemacht. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Kommanditaktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

4 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/Unterlagen

Alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekanntgegeben. Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aboenergy.com/hauptversammlung> zugänglich sein.

5 Hinweis zum Datenschutz

Die ABO Energy GmbH & KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von ihren Kommanditaktionären bzw. von den durch diese bevollmächtigten Vertretern zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung, einschließlich des Anmeldeprozesses zur Hauptversammlung sowie der am Hauptversammlungstag stattfindenden Präsenzerfassung. Weitergehende Informationen zum Datenschutz stehen im Internet unter der Adresse:

<https://www.aboenergy.com/de/extra/datenschutz.html>

bereit und können kostenlos unter obenstehender Adresse angefordert werden.

Wiesbaden, im April 2025

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Ahn & Bockholt Management GmbH
(persönlich haftende Gesellschafterin)

Die Geschäftsführung